

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 69/2018



Veröffentlicht am: 16.08.2018

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 30.10.2015

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition“ vom 30.10.2015 erlassen:

Artikel I

1. Änderungen in einzelnen Paragraphen:

Alt:	Neu:
<p>§2 Ziele des Studiums (1) Ziele des Studiums sind es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder zwischen Philosophie, Neurowissenschaft und den Kognitionswissenschaften selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Im Laufe des Studiums bilden die Absolventen und Absolventinnen u.a. folgende fachübergreifende Kompetenzen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fähigkeit, Wissen und Informationen wissenschaftlich adäquat zu recherchieren und deren wissenschaftliche Tragfähigkeit quellenkritisch zu beurteilen,- Informations- und Medienkompetenz,- die Fähigkeit zum angemessenen Verfassen wissenschaftlicher und anderer Texte,- Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,- ganzheitliche Betrachtung und (sprach-)kritische Beurteilung von kulturellen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,- Organisations- und Transferfähigkeit,- Vermittlungskompetenz und Präsentationstechniken,- Befähigung zu lebenslangem Lernen,- interdisziplinäre Kompetenz. <p>Studiengangsspezifische Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kenntnis der wichtigsten gegenwärtigen und historischen Ausprägungen philosophischen	<p>§2 Ziele des Studiums (1) Ziele des Studiums sind es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder zwischen Philosophie, Neurowissenschaft und den Kognitionswissenschaften selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Im Laufe des Studiums bilden die Absolventen und Absolventinnen u.a. folgende fachübergreifende Kompetenzen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fähigkeit, Wissen und Informationen wissenschaftlich adäquat zu recherchieren und deren wissenschaftliche Tragfähigkeit quellenkritisch zu beurteilen,- Informations- und Medienkompetenz,- die Fähigkeit zum angemessenen Verfassen wissenschaftlicher und anderer Texte,- Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,- ganzheitliche Betrachtung und kritische Beurteilung von kulturellen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,- Organisations- und Transferfähigkeit,- Vermittlungskompetenz und Präsentationstechniken,- Befähigung zu lebenslangem Lernen,- interdisziplinäre Kompetenz. <p>Studiengangsspezifische Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kenntnis der wichtigsten gegenwärtigen und historischen Ausprägungen philosophischen

<p>Denkens mit einem Schwerpunkt in der Philosophie des Geistes und einer weiteren wählbaren Vertiefung in Theoretischer Philosophie, Angewandter Ethik oder Kulturphilosophie,</p> <ul style="list-style-type: none"> – grundlegende Kenntnisse in den kognitiven Neurowissenschaften – die Fähigkeit, Bezüge philosophischen Denkens zu den angrenzenden neuro- und kognitionswissenschaftlichen Disziplinen zu erkennen, – Der Bachelor Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiums in Philosophie. <p>(2) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent/die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss.</p> <p>(3) Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten und Tätigkeitsfelder von Absolventen in Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition sind vielfältig. Es gehören dazu unter anderem die folgenden Tätigkeitsgebiete und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wissenschaft (insbesondere interdisziplinäre Forschung zwischen Philosophie, Neuro und Kognitionswissenschaft, versch. Bereiche der Angewandten Ethik; Fortsetzung des Studiums vorausgesetzt), – Vermittlung von wissenschaftlichen und kommerziellen Forschungsergebnissen im Bereich der Lebenswissenschaften (z.B. PR, Wissenschaftsjournalismus), – Projektmanagement, – Consulting, – Organisatorische und kommunikative Tätigkeiten in Unternehmen und Verbänden. 	<p>Denkens mit Schwerpunkten in der Philosophie des Geistes und der Wissenschaftstheorie.</p> <ul style="list-style-type: none"> – grundlegende Kenntnisse in den kognitiven Neurowissenschaften – die Fähigkeit, Bezüge philosophischen Denkens zu den angrenzenden neuro- und kognitionswissenschaftlichen Disziplinen zu erkennen, <p>(2) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent/die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss.</p> <p>(3) Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten und Tätigkeitsfelder von Absolventen in Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition sind vielfältig. Es gehören dazu unter anderem die folgenden Tätigkeitsgebiete und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wissenschaft (insbesondere interdisziplinäre Forschung zwischen Philosophie, Neuro- und Kognitionswissenschaft, versch. Bereiche der Angewandten Ethik; Fortsetzung des Studiums vorausgesetzt), – Vermittlung von wissenschaftlichen und kommerziellen Forschungsergebnissen im Bereich der Lebenswissenschaften (z.B. PR, Wissenschaftsjournalismus), – Projektmanagement, – Consulting, – Organisatorische und kommunikative Tätigkeiten in Unternehmen und Verbänden.
<p>§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums</p> <p>(1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.</p> <p>(2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.</p> <p>(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.</p> <p>(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums</p>	<p>§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums</p> <p>(1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.</p> <p>(2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.</p> <p>(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.</p> <p>(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums</p>

<p>müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen dieses Studiengangs erfolgreich abzuschließen. Näheres regelt der Regelstudienplan. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.</p>	<p>müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen dieses Studiengangs erfolgreich abzuschließen. Näheres regelt der Regelstudienplan. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.</p>
<p>(5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.</p>	<p>(5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.</p>
<p>(6) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um drei Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden beiden Semester zu erfolgen, andernfalls gelten jene Modulprüfungen als an der Otto-von-Guericke-Universität endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.</p>	<p>(6) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um drei Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (ausgenommen Bachelorarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden beiden Semester zu erfolgen, andernfalls gelten jene Modulprüfungen als an der Otto-von-Guericke-Universität endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.</p>
<p>(7) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von acht Wochen Dauer. Der Studienaufwand für das Praktikum ist dem Regelstudienplan der Anlagen zu entnehmen. Einzelheiten des Praktikums regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.</p>	<p>(7) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum im Umfang von 8 CP. Der Studienaufwand für das Praktikum ist dem Regelstudienplan der Anlagen zu entnehmen. Einzelheiten des Praktikums regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.</p>
<p>(8) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.</p>	<p>(8) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.</p>
<p>§7 Studienaufbau (1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ein Pflichtpraktikum: – Pflichtmodule: ‚Einführung in die Philosophie und Logik‘, ‚Theoretische Philosophie I‘, ‚Praktische Philosophie‘, ‚Philosophie des Geistes‘, ‚Philosophie der Kognitions- und Neurowissenschaften‘, ‚Optionaler Bereich‘, ‚Vertiefung und Präsentation von</p>	<p>§7 Studienaufbau (1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, einen ‚Optionalen Bereich‘ sowie ein Pflichtpraktikum: – Pflichtmodule: ‚Einführung in die Philosophie und Logik‘, ‚Theoretische Philosophie‘, ‚Praktische Philosophie‘, ‚Philosophie des Geistes‘, ‚Philosophie der Kognitions- und Neurowissenschaften‘, ‚Vertiefung und</p>

Forschungsergebnissen', ,Einführung in die Psychologie', ,Einführung in die Neurowissenschaften', ,Kognition und Handlung', ,Theoretische Neurowissenschaft', ,Mathematische Grundlagen', ,Kognitive Architekturen';
– Wahlpflichtmodule: ,Angewandte Ethik', ,Theoretische Philosophie II', ,Kultur und Technikphilosophie, philosophische Anthropologie';
– Achtwöchiges Pflichtpraktikum.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen es, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.

Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.

(4) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Bachelorarbeit, und deren Präsentation in einem Kolloquium ab. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium entsprechen einem Aufwand von insgesamt 12 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 10 Wochen.

(6) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen, vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 6. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.

Präsentation von Forschungsergebnissen', ,Einführung in die Psychologie', ,Einführung in die Neurowissenschaften', ,Grundlagen der Mathematik', ,Grundlagen der Statistik', ,Grundlagen der Informatik', ,Kognitive Systeme', ,Theoretische Neurowissenschaft', ,Neuronale Netze';

– Wahlpflichtmodule: ,Angewandte Ethik', ,Fortgeschrittene Theoretische Philosophie', ,Geschichte der Philosophie', ,Kultur und Technikphilosophie, philosophische Anthropologie', ,Neurophilosophie', ,Wissenschaftstheorie', ,Allgemeine Psychologie', ,Biologische Psychologie', ,Klinische Psychologie und Neuropsychologie';
– Pflichtpraktikum (8 CP).

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen es, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.

(4) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Bachelorarbeit, ab. Die Bachelorarbeit entspricht einem Aufwand von insgesamt 12 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 10 Wochen.

(6) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen, vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 6. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.

§8 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten und Kolloquien angeboten.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in Vorlesungen oder Seminaren vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(5) In einer mit Projekt bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine spezielle Fragestellung unter Berücksichtigung der theoretisch-methodischen Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer mit dem Projektleiter oder der Projektleiterin vereinbarten schriftlichen Form. Projekte können im Rahmen dafür vorgesehener Module als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden.

(6) Im Kolloquium steht die kritische Diskussion von in Projektarbeit entworfenen Forschungsdesigns und ersten Ergebnissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem Niveau.

§22 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit von zehn Wochen beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin bestellt. Die Gutachter müssen gemäß §12 Absatz (1) prüfungsberechtigt sein.

(2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese Person muss im Studiengang Philosophie- Neurowissenschaften-

§8 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten und Kolloquien angeboten.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in Vorlesungen oder Seminaren vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(5) In einer mit Projekt bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine spezielle Fragestellung unter Berücksichtigung der theoretisch-methodischen Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer mit dem Projektleiter oder der Projektleiterin vereinbarten schriftlichen Form. Projekte können im Rahmen dafür vorgesehener Module als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden.

§22 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit von zehn Wochen beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin bestellt. Die Gutachter müssen gemäß §12 Absatz (1) prüfungsberechtigt sein.

(2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Erstgutachter müssen dem Bereich Philosophie als Professoren, Mitarbei-

Kognition lehren.

(4) In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(5) Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch die Studierende oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie digitaler Form im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Begutachtung der Bachelorarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(9) Der erste Gutachter/die erste Gutachterin soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Bei nicht ausreichender Bewertung der Leistung durch eines der Gutachten muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden.

(10) Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium ergibt sich zu $\frac{2}{3}$ aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der beiden Gutachten und zu $\frac{1}{3}$ der Note des Kolloquiums. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(11) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal

ter, Lehrbeauftragte, Privatdozenten oder Emeriti zugehörig sein.

(4) In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(5) Aus nachweisbaren Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch die Studierende oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie digitaler Form im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Begutachtung der Bachelorarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(9) Der erste Gutachter/die erste Gutachterin soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Bei nicht ausreichender Bewertung der Leistung durch eines der Gutachten muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden.

(10) Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der beiden Gutachten.

(11) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen.

<p>wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen.</p>	
<p>§24 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit</p> <p>(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.</p> <p>(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.</p> <p>(3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, spätestens im Folgesemester, ausgegeben.</p> <p>(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im Folgesemester durchgeführt werden.</p> <p>(6) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.</p>	<p>§24 Wiederholung der Bachelorarbeit</p> <p>(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.</p> <p>(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.</p> <p>(3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, spätestens im Folgesemester, ausgegeben.</p> <p>(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.</p>
<p>§25 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses</p> <p>(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.</p> <p>(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70% aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen und zu 30% aus der Gesamtnote der Bachelorarbeit gebildet.</p> <p>(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.</p> <p>(4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.</p>	<p>§25 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses</p> <p>(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.</p> <p>(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70% aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen und zu 30% aus der Gesamtnote der Bachelorarbeit gebildet.</p> <p>(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.</p> <p>(4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.</p>

2. Der Paragraph 23 (Bachelorkolloquium) wird gestrichen.

3. Der Regelstudien- und Prüfungsplan wird wie folgt geändert:

Alt:

Regelstudienplan

Philosophischer Teil und Optionaler Bereich

Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ
	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	
Einführung in die Philosophie und Logik																			4/10
Seminar				2	S	6													
Seminar	2	S	4																
Theoretische Philosophie I																			6/10
Vorlesung	2	V	4																
Seminar	2	S	2																
Seminar				2	S	4													
Praktische Philosophie																			4/10
Vorlesung	2	V	4																
Seminar				2	S	4													
Seminar				2	S	2													
Philosophie des Geistes																			4/10
Vorlesung							2	V	4										
Seminar							2	S	6										
Philosophie der Kognitions- und Neurowissenschaften																			4/10
Vorlesung													2	V	4				
Seminar																2	S	4	
Seminar																2	S	2	
Optionaler Bereich																			8-16/18
(s. Anmerkungen)							2-4		5										
										2-4		5							
													2-4		4				
																2-4		4	
Vertiefung und Präsentation von Forschungsergebnissen																			4/10
Seminar													2	S	6				
Kolloquium																2	K	4	
Praktikum												8							-/8
B.A.-Arbeit																		12	-/12

Wahlpflichtmodule (zwei Module müssen gewählt werden)	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ SWS/CP
	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	
Angewandte Ethik																			4-6/10
Seminar										2	S	4							
Seminar							2	S	6										
Theoretische Philosophie II																			4-6/10
Seminar													2	S	6				
Seminar																2	S	4	
Kulturphilosophie																			4-6/10
Seminar/Vorlesung										2	V/S	4							
Seminar							2	S	6										
Summe (zwei Module):							2		6	2		4	2		6	2		4	8-12/20

Neurowissenschaftlicher Teil

Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ SWS/CP
	SWS	A	CP	SWS	A	C	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	
Einführung in die Psychologie																			6 / 12
Vorlesung	1	V	2																
Vorlesung				1	V	2													
Vorlesung	1	V	2																
Vorlesung				1	V	2													
Vorlesung	2	V	4																
Einführung in die Neurowissenschaften																			8 / 16
Vorlesung	2	V	4																
Vorlesung	2	V	4																
Vorlesung				2	V	4													
Vorlesung				2	V	4													
Handlung und Kognition																			4 / 8
Vorlesung				2	V	4													
Seminar							2	S	4										
Theoretische Neurowissenschaft I																			5 / 8
Vorlesung													2	V	3				
Übung													1	Ü	2				
Übung													2	Ü	3				

Mathematische Grundlagen																				8 / 10
Vorlesung						2	V	3												
Übung						2	Ü	2												
Vorlesung									2	V	3									
Übung									2	Ü	2									
Kognitive Architekturen																				4 / 8
Vorlesung									2	V	5									
Übung									2	Ü	3									

Gesamt

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ
Gesamt (Philosophie)	8	14	8	16	6	16	2	4	6	16	8	14	38/80
Optionaler Bereich					2-4	5	2-4	5	2-4	4	2-4	4	8-16/18
Gesamt (Neurowiss.)	8	16	8	16	6	9	8	13	5	8			35/62
Gesamt Bachelorarbeit u. Kolloquium								8				12	-/20
Gesamt	16	30	16	32	14-16	30	12-14	30	13-15	28	10-12	30	81- 89/180

Anmerkungen:

- Im BA PNK müssen mindestens vier große Hausarbeiten geschrieben werden, für die 6 CP vergeben werden. Es ist den Studierenden freigestellt, in welchen der Module „Theoretische Philosophie I“, „Praktische Philosophie“, „Philosophie des Geistes“, „Philosophie der Kognitions- und Neurowissenschaften“, „Angewandte Ethik“, „Theoretische Philosophie II“ oder „Kultur- und Technikphilosophie, philosophische Anthropologie“ sie ihre Hausarbeiten schreiben. Eine der Hausarbeiten muss im Modul „Vertiefung und Präsentation von Forschungsergebnissen“ geschrieben werden. Sie dient der Vorbereitung der BA-Arbeit.
- Die Module, in denen die 6 CP Hausarbeiten geschrieben werden, werden mit zwei Seminaren à 2 SWS abgeschlossen, in denen 6 und 4 CP erworben werden. Die übrigen der genannten Module können mit drei Seminaren à 2 SWS abgeschlossen werden, in denen 4, 4 und 2 CP erworben werden. Durch die Wahl der Module, in denen 6 CP Hausarbeiten geschrieben werden, kann die Verteilung der SWS und CP auf einzelne Veranstaltungen in den Modulen von der Tabelle abweichen.
- Im Modul „Optionaler Bereich“ können die insgesamt benötigten 18 CP in beliebiger mit den übrigen Regelungen der Studienordnung verträglicher Aufteilung erworben werden.

- Im Modul „Kognitive Architekturen“ kann alternativ die Veranstaltung ‚Kognitive Systeme‘ besucht werden. Die Studienleistungen unterscheiden sich nicht. ‚Kognitive Systeme‘ findet derzeit im Wintersemester statt. Durch die Umverteilung einer entsprechenden Anzahl philosophischer Veranstaltungen in den betreffenden Semestern kann ein Ausgleich des Arbeitsaufwandes geschaffen werden.

WPM-Wahlpflichtmodul

V-Vorlesung

SN-
Studiennachweis

K-Klausur (Dauer in Minuten)

BA-Bachelorarbeit

CP-Credit Points

S-Seminar

KH-Kleine Hausarbeit

*-Diverse Prüfungsarten

Ü-Übung

GH-Große Hausarbeit

P-Wahlpflichtmodule (5 aus 6): Angewandte Ethik, Fortgeschrittene Theoretische Philosophie, Geschichte d. Philosophie, Kulturphilosophie u. Phil. Anthropologie, Neurophilosophie, Wissenschaftstheorie

Psychologie-Wahlpflichtmodule (2 aus 3): Allgemeine Psychologie, Biopsychologie, Klinische u. Neuropsychologie

Artikel II

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in den Bachelorstudiengang Philosophie–Neurowissenschaften–Kognition immatrikuliert wurden. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 im Bachelorstudiengang Philosophie–Neurowissenschaften–Kognition immatrikuliert waren, können auf Antrag dieser Ordnung bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit beitreten. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 27.06.2018 und des Senats der Otto–von–Guericke–Universität vom 11.07.2018.

Magdeburg, 06.08.2018

Prof. Dr.–Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg